

## § 0636 BGB

Außer in den Fällen der § [281 Abs. 2 BGB](#) und [323 Abs. 2 BGB](#) bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der [Unternehmer](#) die Nacherfüllung gemäß § [635 Abs. 3 BGB](#) verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.